

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2012

Nr. 2012/79

Aufhebung der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

1. Erwägungen

Am 22. März 1974 fasste der Regierungsrat Beschluss über die Organisation des Vollzuges des damaligen Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung im Kanton. Entsprechend den Zuständigkeiten und Rechtsetzungsbefugnissen erliess der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht in der Form einer regierungsrätlichen Verordnung. Der Erlass wurde in der Bereinigten Gesetzessammlung/BGS unter der Nummer 512.151 publiziert. Diese Verordnung ist mit der kantonsrätlichen Einführungsverordnung zum neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Juni 2011 hinfällig geworden. Die kantonsrätliche Einführungsverordnung ist auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten (siehe Amtsblatt Nr. 45 vom 11. November 2011, Seite 1867 ff.). Der Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1974 ist deshalb auf den gleichen Zeitpunkt ersatzlos aufzuheben (Stichtag 31. Dezember 2011). Die Aufhebung der altrechtlichen Regierungsratsverordnung erfolgt auf dem gleichen Weg, wie sie erlassen wurde, also auf dem Weg eines Regierungsratsbeschlusses. Dieser Aufhebungsbeschluss unterliegt dem kantonsrätlichen Verordnungsveto. Die regierungsrätliche Verordnung entfaltet seit dem 1. Januar 2012 keine Rechtswirkung mehr. Die Materie fällt nach der geltenden Verfassung in die Kompetenz des Kantonsrates und wurde von ihm selber geregelt. Bei Einführung des Verordnungsvetos wurden keine Ausnahmen vorgesehen. Auch die Aufhebung einer rechtsunwirksamen Verordnung wie vorliegend fällt deshalb unter das Veto.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg KK 1017 (2)
Abteilung Migration und Schweizer Ausweise (5)
Staatskanzlei (3) ENG, STU, ROL, Einleitung Einspruchsverfahren
Fraktionspräsidien (5)
GS
BGS
Parlamentsdienste
Amtsblatt

Veto Nr. 275 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. April 2012.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant